

# Den Abschied planen

**Bestattung.** Über eigene Beerdigungswünsche zu sprechen, fällt schwer. Doch im Todesfall ist es für trauernde Angehörige eine Erleichterung, wenn sie wissen, was zu tun ist.

**A**ngehörige, die einen lieben Menschen verlieren, müssen kurz nach dessen Tod nicht nur den Verlust verschmerzen. Sie müssen auch viele Entscheidungen treffen: Wo und wie soll der Verstorbene bestattet werden? Soll es eine Beerdigung im Sarg sein oder eine Einäscherung mit späterer Urnenbeisetzung? Welcher Rahmen ist für eine Trauerfeier angemessen?

Trauerbegleiterin Eva Terhorst weiß, wie belastend eine solche Situation ist: „Die Organisation der Bestattung ist die letzte Möglichkeit, etwas für den Verstorbenen zu tun.“ Für viele Angehörige ist es daher eine Hilfe,

zu wissen, was der Verstorbene selbst gewollt hätte. „Ich würde jeder Familie raten, das Thema Bestattung anzusprechen“, so Terhorst.

Wer in einem solchen Gespräch seine Vorstellungen zumindest zu einigen dieser für viele schwierigen Fragen mitteilt, trifft eine Bestattungsverfügung – so heißt es im Juristendeutsch. Sie kann zum Beispiel den Wunsch enthalten, nach seinem Tod auf keinen Fall verbrannt oder auf einem bestimmten Friedhof beigesetzt zu werden.

## Schon jetzt an den Tod denken?

Wer sich mit Fragen rund um Tod und Bestattung zum ersten Mal beschäftigt, mag sich schnell überfordert fühlen – nicht nur emotional. Was ist wichtig? Was ist möglich? Was gilt, wenn ich nichts regele? Auf den folgenden Seiten will Finanztest dazu anregen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen – möglichst im Gespräch mit Angehörigen.

Welche Art der Vorsorge sinnvoll ist, hängt natürlich von der persönlichen Lebenssituation ab: Möchte jemand seinen Angehörigen im Todesfall Entscheidungen abnehmen, reicht ihm womöglich eine Bestattungs-

<b>Bestattungsverfügung</b>	<b>Seite 18</b>
<b>Bestattung zu Lebzeiten bezahlen</b>	<b>Seite 20</b>
<b>Was das Gesetz vorsieht</b>	<b>Seite 24</b>

verfügung (siehe S. 18). Andere möchten heute schon ihre eigene Bestattung planen und bezahlen. Das kann sinnvoll sein, wenn jemand keine Angehörigen hat oder es ihm wichtig ist, seinen Kindern keinesfalls die Bestattungskosten aufzuerlegen (siehe S. 20).

Um auch über diese Form der Vorsorge berichten zu können, haben wir erstmals Treuhandgesellschaften für Bestattungsvorsorge untersucht. Über solche Gesellschaften können Vorsorgende die Bezahlung ihrer Bestattung heute schon organisieren.

Dass viele Menschen auch das Finanzielle vorab regeln wollen, zeigen die Zahlen: Allein die Treuhandgesellschaften aus unserem Test verwalten zusammen nach eigenen Angaben rund 1,03 Milliarden Euro. So viel Geld haben Vorsorgende bei ihnen bereits heute für ihre Beisetzung hinterlegt.

Mit der Veränderung der Gesellschaft – weniger religiöse Bindungen, mehr Singles, über Städte und Länder verstreute Familienmitglieder – wandelt sich auch unsere Bestattungskultur. Eine Bandbreite von traditionellen und modernen Ruhestätten zeigt unsere Fotoleiste auf den folgenden Seiten. ■



**Ruhestätte ohne Grabpflege.** Heutzutage wünschen viele Menschen eine Bestattungsform ohne Grabpflege. Sie wollen ihren Angehörigen nicht die jahrzehntelange Pflege ihrer Grabstätte aufbürden. Viele Friedhöfe haben sich darauf eingestellt und bieten unterschiedliche pflegefreie Grabarten an, wie dieses Urnenreihengrab mit einer Granitplatte, das auf dem Friedhof im westfälischen Ibbenbüren liegt.

# Wünsche aufschreiben

**Bestattungsverfügung.** Jeder kann seine Vorstellungen zu Bestattung, Trauerfeier oder Grabpflege in einer Verfügung festlegen. Sie ist für Angehörige bindend.

**M**ehr als 900 000 Menschen sind im Jahr 2016 in Deutschland gestorben. Die meisten von ihnen hinterlassen trauernde Angehörige, die plötzlich eine Beisetzung organisieren müssen. In dieser Situation ist es hilfreich, zu wissen, ob der Verstorbene Vorstellungen zu seiner Bestattung hatte und welche das sind. Denn im schlimmsten Fall sitzen am Ende mehrere Geschwister beieinander und können sich nicht einigen.

Schon wer in einem Gespräch mit Familie oder Freunden Wünsche mitteilt, etwa nach seinem Tod auf keinen Fall verbrannt zu werden, trifft eine Bestattungsverfügung.

Besser ist es natürlich, Vorstellungen aufzuschreiben. Eine vorgeschriebene Form für die Verfügung gibt es nicht. Jeder sollte darin festhalten, was ihm wichtig ist, und seine Angehörigen möglichst einbeziehen. Es kann dann zum Beispiel um die Art der Beisetzung

gehen, um Trauerfeier oder Grabpflege. Als Hilfe bieten wir im Internet eine Muster-Bestattungsverfügung zum Ausfüllen ([test.de/bestattungsverfuegung](http://test.de/bestattungsverfuegung)).

## Nicht alles ist erlaubt

Doch nicht alles ist erlaubt, auch Beisetzungswünschen sind Grenzen gesetzt. Überreste Verstorbener dürfen nur auf öffentlichen Friedhöfen bestattet werden. Diese Regelung, bekannt als Friedhofszwang, gilt für alle Sargbestattungen. Für Urnen gelten Ausnahmen, möglich ist eine Bestattung unter Bäumen, auf See oder in einer Urnenkirche.

Eine Urne zu Hause aufzubewahren, ist in Deutschland verboten, ebenso wie die eher seltene Diamantbestattung, bei der aus Teilen der Krematoriums-Asche ein synthetischer Diamant gepresst wird. In der Schweiz zum Beispiel ist sie aber erlaubt.

## Mit Angehörigen sprechen

Vor dem Aufsetzen einer Bestattungsverfügung sollte der Verfasser seine Angehörigen einbinden. „Die Verfügung ist ja als Hilfe für sie gedacht und sollte keine Bevormundung sein“, sagt Trauerbegleiterin Eva Terhorst. Drei Fragen klärt der Verfasser möglichst gemeinsam mit seinen Angehörigen:

### Soll es einen Ort zum Trauern geben?

Jeder Mensch trauert anders. Viele tröstet es, wenn sie nach dem Verlust eines nahen Angehörigen einen Ort zum Trauern haben. Bei einigen Bestattungsarten gibt es aber keinen genauen Beisetzungsort, etwa bei der Seebestattung oder der anonymen Friedhofsbeisetzung. Manch ein Hinterbliebener kommt damit nicht klar, wie Barbara Happe, Kulturwissenschaftlerin an der Friedrich-Schiller-Universität Weimar weiß: „Ich habe auf Friedhöfen schon oft beobachtet, dass Trauernde versuchen, die Rasenfläche für die anonymen Bestattungen doch persönlich zu gestalten. Sie legen dort Blumen, Fotos oder Herzen ab, was aber laut Friedhoffssatzung auf anonymen Grabflächen eigentlich nicht erlaubt ist.“ Wer eine anonyme Bestattung wünscht, sollte auf jeden Fall seine Angehörigen einweihen.

**Wo soll das Grab sein?** Viele Familien leben über das ganze Bundesgebiet verstreut. Der Wohnort der Eltern ist deswegen nicht mehr automatisch der günstigste Ort für ihre Bestattung.

**Friedhof.** Die meisten Friedhöfe haben verschiedene Grabarten, etwa Wahl- und Reihengräber. Beim **Reihengrab** bekommen Interessenten das nächste freie Grab in einer angelegten Reihe. Die Ruhezeit ist nicht verlängerbar und liegt häufig zwischen 15 und 20 Jahren. Es eignet sich daher nicht als Familiengrab. Beim **Wahlgrab** kann die Lage dagegen ausgesucht werden. Oft können mehrere Personen beigesetzt werden.



FOTO: VARIO-IMAGES / MCPHOTO



**Soll es eine Stätte mit Grabpflege sein?**

„Viele möchten ihre Angehörigen nicht mit jahrzehntelanger Grabpflege belasten und entscheiden sich oft vorschnell für eine anonyme Bestattung“, beobachtet Alexander Helbach von Aeternitas, Verbraucherinitiative für Bestattungskultur. Er sagt: „Inzwischen gibt es viele Beisetzungsformen, die keine Grabpflege benötigen wie eine Urnenbeisetzung im Wald oder in einer Urnenkirche.“ Auch viele Friedhöfe bieten Ruhestätten ohne Grabpflege an.

**Festlegen, wer sich kümmern soll**

Was und wie viel in der Verfügung geregelt wird, bestimmt jeder selbst. Besonders wichtig ist die Entscheidung:

**Wer soll die Bestattung organisieren?** Der Verfasser muss eine Vertrauensperson bestimmen. Sie übernimmt die Totenfürsorge und ist dafür verantwortlich, dass in der Verfügung angeordnete Wünsche umgesetzt werden. Die Totenfürsorge umfasst das Verfügungsrecht über die Leiche und die Pflicht, die Bestattung zu veranlassen.

Der Verfasser kann die Person frei auswählen. Neben Kindern kommen gute Freunde, ein Nachbar, ein Betreuer oder sogar mehrere Personen infrage. Auf jeden Fall sollte der Totenfürsorgeberechtigte über seine Aufgaben informiert werden und eine Kopie der Verfügung erhalten.

Ohne Verfügung gelten die Bestattungsgesetze des Bundeslandes, in dem der Verstorbene lebte. In allen ist zunächst der Ehepartner für die Organisation zuständig (siehe S. 24).

**Erd- oder Feuerbestattung**

Vielen Menschen liegt eine weitere wichtige Frage am Herzen:

**Wie möchte ich bestattet werden?** Möchte ich, dass meine sterblichen Überreste in einem Sarg begraben oder eingäschert werden? Wer sich für eine Erdbestattung entscheidet, kann als letzte Ruhestätte nur den Friedhof wählen. Urnen lassen sich darüber hinaus auch im Wurzelbereich eines Baumes, (Baumbestattung) oder auf dem Meer (Seebestattung) beisetzen. In Bremen darf eine Urne sogar im eigenen Garten begraben werden, sofern der Verstorbene dies zu Lebzeiten verfügt hat und seinen letzten Hauptwohnsitz in Bremen hatte.

Vor allem für eine Beisetzung auf hoher See ist eine Bestattungsverfügung empfehlenswert. Angehörige müssen dafür in einigen Bundesländern eine Genehmigung bei der Stadt- oder Kommunalverwaltung des Sterbeortes einholen.

**Finanzierung frühzeitig klären**

Eine Beisetzung kostet durchschnittlich rund 6 000 Euro. Diese Zahl ermittelte die Verbraucherinitiative Aeternitas. Ihr Sprecher

## Unser Rat

**Verfügung.** In einer Bestattungsverfügung können Sie Ihre Vorstellungen festlegen, etwa zu Ort oder Grabpflege. Regeln Sie nur das, was Ihnen wichtig ist. Eine sehr detaillierte kostenlose Bestattungsverfügung finden Sie online ([test.de/bestattungsverfuegung](http://test.de/bestattungsverfuegung)). Beziehen Sie Ihre Angehörigen ein.

**Aufbewahrung.** Bewahren Sie die Verfügung nicht im Testament auf, sondern im Familien- oder Stammbuch. Dies brauchen Ihre Angehörigen im Todesfall zuerst. Geben Sie ihnen eine Kopie der Verfügung.

**Ändern.** Eine Bestattungsverfügung können Sie jederzeit neu aufsetzen. Vernichten Sie die frühere.

Alexander Helbach sagt: „Wie teuer es im Einzelfall wird, hängt vor allem von Bestattungsart und Gestaltung der Trauerfeier ab.“ Es ist daher sinnvoll, das Thema Finanzierung beim Aufsetzen einer Verfügung zu berücksichtigen. Sehr viele Bestattungen werden aus dem Nachlass bezahlt. Bei harmonischen Familienverhältnissen bedarf es hierfür keiner gesonderten Regelung. ■



**Begräbniswald.** 5 Prozent aller Verstorbenen fanden im Jahr 2014 ihre letzte Ruhe unter Bäumen. Bei einer Waldbestattung wird die Asche in einer biologisch abbaubaren Urne beigesezt. Nur an kleinen Gedenktafeln lässt sich erkennen, dass am Baum eine Grabstätte ist. Die Bäume können auch schon zu Lebzeiten gepachtet werden. Eine Suchmaschine im Internet hilft bei der Auswahl ([naturbestattungen-online.de](http://naturbestattungen-online.de)).

# Vorab regeln und bezahlen

**Vorsorgevertrag.** Die eigene Bestattung organisieren und vorab bezahlen, kann jeder beim Bestatter. Dieser vermittelt häufig an eine Treuhandgesellschaft, die das Geld verwahrt. Wir haben erstmals vier getestet.

**Z**u Lebzeiten nicht nur Bestattungswünsche festlegen, sondern schon alle Details in Auftrag geben und bezahlen — dafür kann es viele Gründe geben.

Viele Menschen haben keine Angehörigen, die sich im Todesfall kümmern würden. Andere haben feste Vorstellungen von einer würdigen Bestattung und wollen ganz sicher sein, dass alles so abläuft. Manche wollen das Geld für ihre Bestattung vor dem Zugriff des Sozialamts schützen. Dies kann im Pflegefall eine Rolle spielen, wenn ein älterer Mensch seine Heimkosten nicht selbst bezahlen kann und auf Sozialhilfe angewiesen sein sollte.

## Vorsorgevertrag mit dem Bestatter

Wer seine Beisetzung heute schon regeln möchte, braucht einen Vorsorgevertrag. Ihn schließt der Kunde mit einem Bestatter ab.

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen: einem Werkvertrag über sämtliche Bestattungsleistungen, von den Details der Beisetzung wie Sarg, Trauerfeier und Blumen bis hin zur Ruhestätte und Grabpflege, wenn gewünscht.

Der zweite Teil des Vertrags regelt die Bezahlung. Welche Möglichkeiten es gibt, bestimmt der Bestatter. Häufig kann der Kunde zwischen einem Sperrkonto, einer Sterbegeldversicherung und der Verwaltung des Geldes durch eine Treuhandgesellschaft wählen. Möchte er seine Bestattung im Voraus bezahlen, sollte er das Geld nicht direkt an den Bestatter überweisen — sondern könnte es bis zu seinem Tod von einer Treuhandgesellschaft verwalten lassen. Der Bestatter erhält das Geld erst, wenn die Sterbeurkunde vorliegt. Er kann dann die Beisetzung, so wie vertraglich vereinbart, durchführen.

Rund 260 000 Menschen in Deutschland vertrauen ihr Geld derzeit einer Treuhandgesellschaft an. Oft sind es Servicegesellschaften überregionaler Bestatterverbände. Daneben gibt es einige kleinere Anbieter.

## Treuhandgesellschaften im Test

Wir haben zum ersten Mal Treuhandgesellschaften zur Bestattungsvorsorge untersucht. Dazu haben wir uns in die Situation eines vorsorgenden Kunden versetzt und Bestatter besucht — mit dem Ziel, dort für eine von uns vorher festgelegte Beisetzung einen Vorsorgevertrag abzuschließen. Insgesamt waren unsere Tester bei 29 Bestattern in Berlin, Kasel und einer bayerischen Kleinstadt.

So haben wir die Verträge von vier Treuhandgesellschaften eingesammelt und anschließend geprüft (siehe Tabelle und „So haben wir getestet“, S. 23). Uns interessierte: Wie transparent sind die Verträge? Was kosten die Dienste der Treuhänder? Und vor allem: Wie sicher ist dort das Geld der Kunden?

Die gute Nachricht vorweg. Das Geld ist bei drei der vier geprüften Treuhandgesellschaften gut geschützt (siehe Tabelle S. 23).

Sie können als Kapitalgesellschaft, wie jede andere auch, pleitegehen. Es ist deswegen wichtig, dass das Geld der vorsorgenden Kunden zum Beispiel durch eine Bankbürgschaft geschützt ist, falls die Gesellschaft insolvent werden sollte.

FOTO: HAHN HELTEN + ASSOZIIERTE



**Urnenkirche.** Früher genossen nur Könige, hohe Geistliche oder Adlige das Privileg der letzten Ruhestätte in einer Kirche. Heute gibt es in Deutschland mehr als 30 Urnenkirchen, die jedem offenstehen. Urnenkirchen sind ehemalige Gotteshäuser oder Teile davon, die heute für Urnenbestattungen genutzt werden, so wie die Aachener Grabeskirche St. Josef, in der die Urnen in Stelen mit mehreren Kammern beigesetzt werden.



Einen Insolvenzschutz bieten alle Gesellschaften im Test an, bei der vierten Gesellschaft, der HBT Bestattungsvorsorge Treuhand, muss der Kunden ihn aber extra fordern und bezahlen. Birgit Sperber, Geschäftsführerin der BT Bestattungstreuhandgesellschaft sagt: „Treuhandgesellschaften sind keine Produktionsbetriebe mit Währungs- oder Absatzrisiken. Ihr Insolvenzrisiko ist geringer.“

Mit den Treuhandverträgen waren wir nicht zufrieden: Alle enthielten einige nicht eindeutige Formulierungen oder solche, die den Kunden benachteiligen. Dies ist noch kein Grund, Treuhandverträge zu meiden. Der Kunde kann sie durchaus unterschreiben. Verbraucherfreundlich wäre es aber, wenn die Gesellschaften die Verträge nachbesserten.

### Zu Besuch bei Bestattern

Was erlebten unsere Tester, als sie einen Vorsorgevertrag abschließen wollten? Überrascht hat uns, dass sie nur von 7 der 29 Termine mit einem unterschiftsreifen Vorsorgevertrag nach Hause gingen. Kein ausreichendes Informationsmaterial erhielten sie bei sieben weiteren Besuchen. 15 Bestatter gaben Informationen und Kostenvoranschlag mit, doch ein vollständiger Vertrag mit Geschäftsbedingungen fehlte. Kurios: Ein Bestatter bot an, den Tester zu Hause oder im Café zu beraten.

Die Erlebnisse unserer Tester sind nicht repräsentativ. Sie zeigen aber, dass Kunden

ruhig mehrere Bestatter besuchen sollten, bevor sie einen Vorsorgevertrag abschließen. Christoph Keldenich, Vorsitzender von Aeternitas, der Verbraucherinitiative Bestattungskultur, sagt: „Es ist nicht pietätlos, Preise und Bedingungen zu vergleichen.“

### Einen guten Bestatter finden

Doch woran erkennen die Kunden einen guten Bestatter? „Er sollte auf die Wünsche des Kunden eingehen, alles gut erklären und eine Kostenaufstellung vorlegen, die vollständig und nachvollziehbar ist“, sagt Keldenich. Auch sollte besprochen werden, was passiert, wenn sich Preise erhöhen, zum Beispiel die Friedhofsgebühren oder Einkaufskosten für das geplante Sargmodell.

Der Bremer Rechtsanwalt Lovis Wambach ergänzt: „Der Kunde sollte niemals vor Ort zur Unterschrift gedrängt werden, sondern eine Kopie des gesamten Vorsorgevertrags mit nach Hause nehmen, sich dort alles gut durchlesen und sich bei Fragen bei seiner Verbraucherzentrale vor Ort beraten lassen.“ Dieser Tipp ist wichtig. Denn die Vorsorgeverträge unserer Tester enthielten im Kleingedruckten so manche Überraschung.

Vier Bestatter veranschlagten hohe Kosten im Fall einer Vertragskündigung: Zwei Bestatter verlangten pauschal 20 Prozent der Auftragssumme, andere nannten Pauschalen von 10 oder 15 Prozent. Ein Bestatter berech-

## Unser Rat

**Vorsorgevertrag.** Wenn Sie sich ganz sicher sind, dass Sie Ihre Beisetzung schon planen und bezahlen wollen, ist ein Vorsorgevertrag beim Bestatter für Sie geeignet. Er besteht aus zwei Teilen: einem Vertrag über die Bestattungsleistungen und einem über die Finanzierung. Beachten Sie: Die Vertrag ist zwar kündbar, aber mit Kosten. Wir fanden Fälle, in denen es um bis zu 20 Prozent der Auftragssumme ging.

**Treuhandgesellschaft.** Zur Finanzierung bieten die Bestatter oft Sterbegeldversicherungen, Sperrkonten oder die Verwaltung durch eine Treuhandgesellschaft an. Egal, welche Variante Sie wählen – das Geld im Vorsorgevertrag kann vor dem Sozialamt geschützt werden. Wenn Sie auf einen Schlag bezahlen und den besten Schutz vor dem Zugriff des Sozialamts haben wollen, ist ein Vertrag mit einer Treuhandgesellschaft empfehlenswert. Sie können ihn nur über einen Bestatter abschließen. Gefällt Ihnen die von ihm gewählte Gesellschaft nicht, schlagen Sie eine andere vor oder wechseln Sie den Bestatter.

FOTOS: ALGORDANZA AG; IMMERS & EWIG AG



**Asche-Skulptur.** In der kleinen runden Gedenkskulptur befindet sich in der Mitte eingeschmolzene Krematoriumsasche.

**Diamantbestattung.** Aus dem Kohlenstoff menschlicher Kremations-Asche kann ein Erinnerungsdiamant gefertigt werden. In Deutschland ist es allerdings nicht erlaubt, die Totenasche zu trennen. Außerdem gilt eine Bestattungspflicht. Beide Angebote verstoßen daher gegen Vorschriften.



nete neben der Kündigungspauschale noch eine Verwaltungspauschale von fast 400 Euro. Wenn Kunden Bedingungen im Vertrag finden, mit denen sie nicht einverstanden sind, sollten sie den Bestatter darauf ansprechen oder ihn gleich wechseln.

### Sicher vor dem Sozialamt

Ein Argument für den Abschluss eines Vorsorgevertrags, das unsere Tester immer wieder von den Bestattern hörten, lautete: „Das Geld im Vorsorgevertrag ist sicher vor dem Zugriff Dritter.“ Denn ein zweckgebundener Vorsorgevertrag gilt als Schonvermögen, das vor dem Zugriff der Sozialämter geschützt ist.

Eine Auflösung des Vorsorgevertrags dürfe das Amt nicht verlangen, weil dies eine unzumutbare Härte für den Vorsorgenden bedeuten würde (Bundessozialgericht Az. B 8/9b SO 9/06 R, Sozialgericht Gießen Az. S 18 SO 160/16). Wichtig wird dieser Schutz, wenn der Vorsorgende später auf Sozialhilfe angewiesen sein sollte. Dies kann passieren, wenn er pflegebedürftig wird und die Kosten fürs Pflegeheim nicht selbst tragen kann, weil seine Rente und gesetzliche Pflegeleistungen zu niedrig sind und sein Vermögen aufgezehrt ist. Sollten seine Kinder nicht so viel verdienen, springt das Sozialamt ein (siehe S. 24).

Wie hoch die Summe im Vorsorgevertrag sein darf, damit sie als Schonvermögen an-

erkannt wird, hängt davon ab, ob sie angemessen und ortsüblich ist, urteilte unter anderem das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Az. 12 A 1363/09). „Von den Gerichten wurden bisher Summen zwischen 3 200 und 11 300 Euro als angemessen anerkannt“, sagt Antje Bisping, Justiziarin bei der Bestattungsvorsorge Treuhand AG.

### Wann ist ein Vertrag zweckgebunden?

Damit ein Vorsorgevertrag als Schonvermögen anerkannt wird, muss er zweckgebunden sein: Er muss so konstruiert sein, dass eine andere Verwendung des Geldes als für die Bestattung ausgeschlossen oder erschwert ist (siehe auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Az. L 9 SO 5/07). Der Kunde muss das Geld vom übrigen Vermögen trennen.

Ein Vorsorgevertrag, der die Bezahlung durch einen Treuhandvertrag sicherstellt, ist von Gerichten als zweckgebunden anerkannt worden. Er bietet den besten Schutz bei Konflikten mit dem Sozialamt: Alle Gesellschaften im Test bieten in diesem Fall Rechtsschutz in Form einer juristischen Erstberatung an und drei tragen auch die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Bestattungsvorsorge Treuhand AG garantiert dies auch im Vertrag.

Als zweckgebunden anerkannt wurden auch zwei andere Varianten, die von Bestattern angeboten werden: das Sparkonto mit Sperrvermerk und die Sterbegeldversiche-

rung (Landgericht Stade, Az. 9 T 13/02, Oberlandesgericht Zweibrücken, Az. 3 W 79/05).

**Sterbegeldversicherung.** Die Sterbegeldversicherung kann über einen Bestatter abgeschlossen und mit einem Vorsorgevertrag kombiniert werden. Der Kunde tritt die Versicherungssumme an den Bestatter ab und begleicht so im Todesfall seine Kosten. Diese Versicherung schließen vor allem Menschen ab, die das Geld ansparen wollen. Nachteil: Weil vor allem für Ältere die Abschlusskosten hoch und der Versicherungsschutz teuer sein können, zahlen sie unter Umständen viel mehr ein, als die Bestattung kostet.

**Sperrkonto.** Der Vorsorgende eröffnet auf eigenen Namen ein Sparkonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sperrvermerk oder Abtretungserklärung. Im Todesfall legt der Bestatter die Sterbeurkunde vor und kann dann mit diesem Geld die Bestattung durchführen.

Dieses Konto ist für Kunden geeignet, die das Geld auf einen Schlag bezahlen wollen und davon ausgehen, dass ihr Bestatter weder wegzieht noch Insolvenz anmeldet.

Wir haben mehr als 1 000 Kreditinstitute nach so einem Konto gefragt. Angebote fanden wir fast nur bei Volksbanken und Sparkassen. Es war aber nicht immer eindeutig, ob eine ausreichende Zweckbindung vorliegt. Wer ein Sperrkonto wählt, sollte deshalb genau nachfragen, ob das Guthaben unwiderruflich an den Bestatter abgetreten wird. ■

FOTO: FRIEDHOF TREUHAND BERLIN



**Memoriam-Garten.** Was bei flüchtigem Hinsehen aussieht wie ein hübscher kleiner Park mit Skulpturen, heißt Memoriam-Garten. Er beherbergt mehrere Gräber, die von Gärtnern über die gesamte Dauer der Liegezeit gepflegt werden. Die Grabpflege muss im Voraus bezahlt werden. Im Internet ([memoriam-garten.de](http://memoriam-garten.de) oder [ruhegemeinschaften.info](http://ruhegemeinschaften.info)) lässt sich herausfinden, ob eine solche Gemeinschaftsgrabanlage in der Nähe ist.

## Treuhandgesellschaften für Vorsorgeverträge: Einiges bleibt unklar

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung regeln, auch die Bezahlung. Bis zum Tod des Kunden wird das Geld für die Bestattung von Treuhandgesellschaften verwaltet. Der Vertragsabschluss mit ihnen ist nur über einen Bestatter möglich. Wir haben die drei größten Treuhandgesellschaften getestet und beispielhaft eine kleine, die HBT.

Anbieter	BT Bestattungstreuhand GmbH <sup>1)</sup>	Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG <sup>2)</sup>	Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH <sup>3)</sup>	HBT Bestattungsvorsorge Treuhand GmbH <sup>4)</sup>
Zahl der vermittelnden Bestatter	Rund 400	Rund 2800	Rund 400	22
Voraussetzungen für Vertragsabschluss	Mindesteinlage 1000 Euro, Höchsteintrittsalter 90 Jahre, nur Einmalzahlung möglich.	Keine.	Keine.	Keine.
Kosten	Einmalig 60 Euro.	Keine.	Einmalig 2,5 Prozent des eingezahlten Betrags.	Keine.
Guthabenzins (Prozent pro Jahr)	0,10 <sup>6)</sup>	0,10 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>	0,15 <sup>7)</sup>
Kündigung durch den Kunden	Im Vertrag bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen. <sup>5)</sup>	Möglich. Die Bedingungen hierzu werden jedoch im Vertrag nicht klar geregelt.	Möglich, wenn gleichzeitig der Vertrag mit dem Bestatter gekündigt wird (Frist: 6 Monate).	Möglich, wenn gleichzeitig der Vertrag mit dem Bestatter gekündigt wird.
Sicherung des Geldes im Insolvenzfall der Treuhand	Bestattungskostenvorsorge-Versicherung oder Bankbürgschaft (je nach Eintrittsalter). <sup>8)</sup>	Bankbürgschaft.	Kundengelder liegen auf einem offenen Treuhandkonto und sind nicht Teil der Insolvenzmasse. <sup>8)</sup>	Bankbürgschaft erhält der Kunde auf Nachfrage. Er trägt auch die Kosten. <sup>8)</sup>
Regelung bei Insolvenz des Vertragsbestatters	Der Vertrag wird nach Zustimmung des Kunden auf einen neuen Bestatter übertragen.	Auszahlung des Geldes an den Vorsorgenden.	Im Vertrag nicht genau geregelt. <sup>10)</sup>	Auszahlung des Geldes an den Vorsorgenden. <sup>9)</sup>
Mängel in den AGB	Deutlich	Deutlich	Gering	Deutlich
<b>Finanztest-Kommentar</b>	<b>Positiv.</b> Kundengelder sind im Insolvenzfall abgesichert. Der Anbieter nannte uns die Versicherung und Bank, bei der die Kundengelder verbleiben. Bietet Rechtsschutz bei Streit mit dem Sozialamt an. <sup>9)</sup> <b>Negativ.</b> Unzulässige Kündigungsklausel im Vertrag. Regelungen zur Ausstellung von Guthaben- und Zinsbescheinigungen fehlen.	<b>Positiv.</b> Kundengelder sind im Insolvenzfall abgesichert. Es fallen keine Kosten an. Es gibt Zusatzleistungen, wie etwa Rechtsschutz und eine Schlichtungsstelle. <b>Negativ.</b> Große Teile des Vertrags sind nicht eindeutig genug formuliert, wie etwa die Kündigungsbedingungen und Regelungen zur Verzinsung.	<b>Positiv.</b> Kundengelder sind im Insolvenzfall abgesichert. Vergleichsweise wenig intransparente Klauseln im Vertrag. Der Anbieter nannte uns die Bank, die das Treuhandkonto für die Kundengelder verwaltet. Bietet Rechtsschutz bei Streit mit dem Sozialamt an. <sup>9)</sup> <b>Negativ.</b> Bei hohen Vorsorgeträgen teurer Anbieter.	<b>Positiv.</b> Es fallen keine Kosten an. Bietet juristische Erstberatung bei Streit mit dem Sozialamt an. <sup>8)</sup> <b>Negativ.</b> Sicherung der Kundengelder im Insolvenzfall der Treuhand gibt es nur auf Nachfrage und auf Kosten des Kunden. Teile des Vertrags sind nicht eindeutig genug formuliert, etwa die Verzinsung.

**Mängel in den AGB:** Keine, sehr gering, gering, deutlich, sehr deutlich.  
 1) Serviceeinrichtung des Verbandes Unabhängiger Bestatter e. V. (VUB).  
 2) Serviceeinrichtung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter (BDB).  
 3) Serviceeinrichtung des Landesinnungsverbandes für das Bestattergewerbe im Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen und Rheinland-Pfalz.  
 4) Treuhand arbeitet eng mit dem Bestatterverband Hessen e. V. zusammen.  
 5) Ausgenommen „aus wichtigem, vom Vertragspartner verschuldeten Grund“.  
 Zum Beispiel bei Umzug und zerrüttem Verhältnis, teilte uns der Anbieter mit.

6) Fester Zinssatz, vertraglich garantiert, altersabhängig.  
 7) Die Höhe des Zinssatzes teilte der Anbieter mit. Er ist kein Vertragsbestandteil.  
 8) Dies teilte uns der Anbieter schriftlich mit. Nicht vertraglich garantiert.  
 9) Laut Anbieter auf Kundenwunsch Übertrag auf neuen Bestatter möglich, kein Vertragsbestandteil.  
 10) Laut Anbieter Übertrag auf neuen Bestatter oder Auszahlung an Kunden möglich.

Stand: 15. Dezember 2017

## So haben wir getestet

Um die vier untersuchten Treuhandverträge zur Bestattungsvorsorge zu erhalten, haben sich sieben geschulte Tester im Oktober und November 2017 bei 29 Bestattern aus Berlin, Kassel und einer bayerischen Kleinstadt beraten lassen. Die Bestatter hatten wir hauptsächlich über die Internetseiten großer Bestatterverbände ausgewählt, bei denen sie Mitglied sind. Die Verträge der Treuhandgesellschaften haben wir

geprüft und inhaltlich bewertet. Zusätzlich befragten wir die Anbieter und recherchierten auf deren Internetseiten.

### Zur Tabelle

**Zahl der vermittelnden Bestatter.** So viele Bestatter vermitteln aktiv Verträge der genannten Treuhandgesellschaft. Ein Direktabschluss zwischen Kunde und Treuhandgesellschaft ist nicht möglich.

**Mängel in den AGB.** Wir prüften mit Hilfe von Juristen die allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) auf unzulässige Klauseln nach dem AGB-Recht. Besonders gewichtet haben wir dabei die folgenden Kriterien: Aufklärung der Kunden über die Sicherheit und Verzinsung ihres Geldes, die Transparenz der Kosten sowie ihre Ansprüche auf Kündigung und regelmäßige Informationen über die Entwicklung ihrer Einlage.



# Was das Gesetz sagt

**Bestattungsrecht.** Hat ein Verstorbener seine Bestattung nicht geregelt, entscheiden nahe Angehörige. Sie veranlassen die Beisetzung und tragen oft die Kosten.

Jeder hat es selbst in der Hand, für den eigenen Tod vorzusorgen. Wer möchte, kann seine Wünsche in einer Bestattungsverfügung festhalten oder mit einem Vorsorgevertrag die Beisetzung schon zu Lebzeiten finanzieren (siehe S. 17). Auch mündlich geäußerte Wünsche sind bindend und können Angehörigen die Organisation erleichtern. Hat der Verstorbene nichts geregelt, gelten die Bestattungsgesetze der Bundesländer.

## ? Wer muss sich um die Bestattung kümmern?

Wenn der Verstorbene niemandem die Aufgabe übertragen hat, für die Bestattung zu sorgen, sind die nächsten Angehörigen dazu verpflichtet. Die Bestattungsgesetze der Bundesländer bestimmen eine Rangfolge sogenannter bestattungspflichtiger Personen, die von Bundesland zu Bundesland variieren

kann: Verantwortlich ist in erster Linie der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, dann die volljährigen Kinder, dann die Eltern. Gibt es weder Ehepartner noch Kinder und sind die Eltern bereits verstorben, können zum Beispiel auch Geschwister verpflichtet sein, die Bestattung zu veranlassen.

Möchte die erste zuständige Person sich nicht kümmern oder schafft sie es nicht, weil sie vom Tod zu aufgewühlt ist, können nachrangige Angehörige diese Aufgabe übernehmen. In jedem Fall ist jemand aus dem Kreis der Bestattungspflichtigen zuständig.

## ? Kann der nichteheliche Partner die Bestattung organisieren?

Ja, das geht, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Aber nur in wenigen Bundesländern ist eine Bestattungspflicht für Lebensgefährten ausdrücklich vorgesehen.

An erster Stelle stehen sie in keinem der Gesetze. Wer möchte, dass sein oder ihr Lebenspartner zuständig ist, sollte das in einer Verfügung festhalten.

## ? Wer bestimmt über Art und Ort der Bestattung?

Bei der Entscheidung über Art und Ort kommt es in erster Linie auf den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen an. Ist dieser nicht erkennbar, entscheidet der Bestattungspflichtige. Er darf auch den Rahmen für Trauerfeier und Bestattung wählen. Bei Uneinigkeit oder Streit hat derjenige das letzte Wort, der laut Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes in der Rangfolge vorne liegt.

## ? Welche Fristen für die Beisetzung müssen Angehörige beachten?

Der Verstorbene darf zum einen nur eine bestimmte Zeit am Sterbeort bleiben, also zum Beispiel in der eigenen Wohnung. Zum anderen muss auch die Bestattung innerhalb einer bestimmten Frist stattfinden.

Wann der Leichnam zur Leichenhalle überführt werden muss, hängt vom Landesrecht am Sterbeort ab. Es gilt eine Frist von 24 bis 48 Stunden. Die Überführung unterliegt strengen Regeln: Der Verstorbene darf nur in einem Sarg und nur in einem Bestattungswagen transportiert werden.

Um einen Verstorbenen beerdigen oder einäschern zu lassen, bleiben je nach Bundesland nur vier bis zehn Tage Zeit. Eine Urne muss innerhalb von einigen Wochen nach der Feuerbestattung beigesetzt werden.

**Anonyme Bestattung.** Etwa jeder sechste Verstorbene wird in Deutschland inzwischen anonym auf einem Friedhof bestattet. Anonym bestattet heißt: Die Urne eines Verstorbenen wird in einem Gemeinschaftsfeld – meist eine große Wiese – beigesetzt. Dabei wird nicht gekennzeichnet, wo genau eine Urne begraben wurde. Manchmal erinnert ein Namensschild auf einem Gedenkstein am Rand an die Verstorbenen.



FOTO: VARIO-IMAGES / MCPHOTO



## ? Niemand fühlt sich für die Bestattung zuständig – was passiert?

Wenn sich niemand um die Bestattung kümmert, ermittelt das Ordnungsamt des Sterbeortes die Angehörigen und fordert diese schriftlich auf, ihre Bestattungspflicht innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. Verstreicht sie, ohne dass die Angehörigen die Bestattung veranlassen, kümmert sich das Ordnungsamt darum. Die Bestattung findet dann meist auf einfachstem Niveau statt. Die Kosten stellt das Amt den bestattungspflichtigen Angehörigen in Rechnung.

Auch wenn der Verstorbene keine Angehörigen hat oder das Ordnungsamt diese innerhalb der knappen Frist, in der die Bestattung stattfinden muss, nicht findet, kommt es zu einer ordnungsbehördlichen Bestattung. Diese Bestattungen von Amts wegen werden regelmäßig von Unternehmen ausgeführt, die bei einer öffentlichen Ausschreibung das günstigste Angebot unterbreitet haben. In der Regel sind es Feuerbestattungen mit anschließender anonymer Beisetzung in einem Rasengrab. Eine Trauerfeier findet nicht statt.

## ? Wer muss für die Kosten der Bestattung aufkommen?

Die Kosten einer Bestattung müssen aus dem Vermögen des Verstorbenen bezahlt werden. Der Erbe kommt also dafür auf. Doch Erbe und Bestattungspflichtiger sind nicht immer identisch. Der Verstorbene kann zum Beispiel das Kind von guten Freunden zum Erben gemacht haben. Die Bestattungspflicht trifft dennoch einen Angehörigen. In solchen Fäl-

len organisiert der bestattungspflichtige Angehörige die Bestattung und kommt zunächst für die Kosten auf, die er dann vom Erben verlangen kann. Der Anspruch ist begrenzt auf den Aufwand, der zum sozialen Status und den persönlichen Verhältnissen des Verstorbenen passt.

## ? Wer trägt die Kosten, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde?

Wenn der Erbe Schulden erwartet, schlägt er die Erbschaft in der Regel aus. Das ändert aber oft nichts daran, dass er die Kosten für die Bestattung zahlen muss – nämlich dann, wenn er nicht nur der Erbe, sondern auch gleichzeitig der unterhalts- oder bestattungspflichtige Angehörige ist.

Eine Unterhaltspflicht haben Eltern für ihre Kinder und umgekehrt. Schlagen alle Erben aus und gibt es keine unterhaltspflichtigen Angehörigen, müssen jene zahlen, die durch das Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtet sind. Wenn zum Beispiel die Schwester des Verstorbenen als einzige Angehörige und Erbin das Erbe ausschlägt, muss sie trotzdem die Kosten für seine Beisetzung übernehmen.

## ? Wer trägt die Kosten bei einem Unfalltod?

Wenn der Verstorbene durch einen Unfall ums Leben gekommen ist, an dem eine andere Person schuld war, muss der Unfallverursacher dem Erben die Kosten für die Bestattung ersetzen. Eine Einschränkung gilt aber: Die Kosten müssen angemessen gewe-

sen sein. Der Unfallverursacher beziehungsweise dessen Versicherung muss also nicht unbedingt alle Ausgaben übernehmen, die angefallen sind. Zu zahlen sind zum Beispiel die Reisekosten des Bestattungspflichtigen, die Kosten der kirchlichen Feier und des Trauermahls und solche für Sterbeurkunden, Traueranzeigen und Danksagungen sowie den Grabstein.

## ? Wann übernimmt das Sozialamt die Kosten für eine Bestattung?

Bestattungspflichtige, die in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, können beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Er wird bewilligt, wenn den zur Bestattung Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es kommt also darauf an, wie sich die finanzielle Situation desjenigen darstellt, der für die Bestattung aufkommen muss. Der Verstorbene selbst muss keine Sozialhilfe erhalten haben.

Die Kostenübernahme ist in der Regel dann unzumutbar, wenn die Bestattung nicht aus dem Nachlass gedeckt werden kann. Dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen: So kann es zum Beispiel dem reichen Enkel zuzumuten sein, die Kosten zu tragen, selbst wenn der Nachlass seines Großvaters nichts wert ist.

Übernommen werden nur die erforderlichen Kosten: Ausgaben, die für eine einfache, ortsübliche, aber würdige Erd- oder Feuerbestattung notwendig sind. ■



**Urnengrab im Kolumbarium.** Eine Grabkammer mit vielen Nischen, in denen Urnen stehen, heißt Kolumbarium. Bei manchen ist die Nische mit einer Steinplatte versiegelt. Kolumbarien gab es schon bei den Römern. Heute findet man sie entweder als Urnenwände unter freiem Himmel oder in eigenen Hallen, wie hier auf dem Friedhof Berlin-Wilmersdorf. Kolumbarien sind ein würdevoller Ort zum Trauern ohne Grabpflege.